

Vorlage		Vorlage-Nr: E 18/0054/WP18
Federführende Dienststelle: E 18 - Aachener Stadtbetrieb		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 03.11.2021
		Verfasser/in: E18
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.12.2021	Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb	Anhörung/Empfehlung
07.12.2021	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung
15.12.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

a) Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb

nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die vorgelegte 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen zu beschließen.

b) Der Finanzausschuss der Stadt Aachen

nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die vorgelegte 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen zu beschließen.

c) Der Rat der Stadt Aachen

beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Aachener Stadtbetrieb sowie des Finanzausschusses die vorgelegte 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

In der Rechtsprechung wird zunehmend die Notwendigkeit differenzierter Winterwartungsgebühren thematisiert. Der Fokus der Verwaltungsgerichte liegt bei dieser Frage vor allem darauf, ob eine starre Koppelung der Straßenreinigungsgebühren mit den Winterwartungsgebühren noch ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist, wenn die Winterwartung in verschiedenen Dringlichkeitsstufen wie in der Stadt Aachen erfolgt.

Die Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren werden daher nicht mehr mit einem gemeinsamen Gebührensatz berechnet, sondern für die beiden Leistungen werden jeweils getrennte Gebührensätze festgesetzt. Dabei bleibt die aktuelle Gebührenkalkulation für die Berechnung der getrennten Gebührensätze maßgeblich.

Die Änderung erfolgt rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020. Für das Jahr 2021 wurde die differenzierte Winterdienstgebühr bereits durch Beschluss des Rates der Stadt Aachen am 19.05.2021 beschlossen

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erfolgt zur Klarstellung und Wahrung der Rechtssicherheit eine Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Aachen mit Blick auf eine Differenzierung der Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung und die Winterwartung, die zu keiner Veränderung der Benutzungsgebühren insgesamt führt.

Die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen ist elektronisch abrufbar.

Synopse

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)																																					
Synopse																																					
Fassung vom 12.12.2018	5. Änderungssatzung																																				
<p>§ 6 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, wird auf 15 % der umlagefähigen Gesamtkosten der Straßenreinigung festgesetzt.</p> <p>§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(6) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td colspan="2">Grundstücksseite</td> </tr> <tr> <td>1. in Reinigungsklasse S4</td> <td>7,50 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. in Reinigungsklasse S5</td> <td>14,90 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. in Reinigungsklasse S6</td> <td>22,40 Euro</td> </tr> <tr> <td>4. in Reinigungsklasse S7</td> <td>37,30 Euro</td> </tr> <tr> <td>5. in Reinigungsklasse S8</td> <td>1,70 Euro</td> </tr> <tr> <td>6. in Reinigungsklasse S9</td> <td>0,60 Euro</td> </tr> </table>	Grundstücksseite		1. in Reinigungsklasse S4	7,50 Euro	2. in Reinigungsklasse S5	14,90 Euro	3. in Reinigungsklasse S6	22,40 Euro	4. in Reinigungsklasse S7	37,30 Euro	5. in Reinigungsklasse S8	1,70 Euro	6. in Reinigungsklasse S9	0,60 Euro	<p>§ 6 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 A StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, wird auf 15 % der umlagefähigen Gesamtkosten der Straßenreinigung festgesetzt.</p> <p>Ferner erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten des Winterdienstes Benutzungsgebühren.</p> <p>§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(6) Die Benutzungsgebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen betragen jährlich je Meter Grundstücksseite</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>1. in Reinigungsklasse S4</td> <td>6,90 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. in Reinigungsklasse S5</td> <td>13,70 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. in Reinigungsklasse S6</td> <td>20,60 Euro</td> </tr> <tr> <td>4. in Reinigungsklasse S7</td> <td>34,40 Euro</td> </tr> <tr> <td>5. in Reinigungsklasse S8</td> <td>1,10 Euro</td> </tr> </table> <p>Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung der öffentlichen Straßen betragen jährlich je Meter Grundstücksseite</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>1. in Reinigungsklasse S4</td> <td>0,60 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. in Reinigungsklasse S5</td> <td>1,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. in Reinigungsklasse S6</td> <td>1,80 Euro</td> </tr> <tr> <td>4. in Reinigungsklasse S7</td> <td>2,90 Euro</td> </tr> <tr> <td>5. in Reinigungsklasse S8</td> <td>0,60 Euro</td> </tr> <tr> <td>6. in Reinigungsklasse S9</td> <td>0,60 Euro</td> </tr> </table>	1. in Reinigungsklasse S4	6,90 Euro	2. in Reinigungsklasse S5	13,70 Euro	3. in Reinigungsklasse S6	20,60 Euro	4. in Reinigungsklasse S7	34,40 Euro	5. in Reinigungsklasse S8	1,10 Euro	1. in Reinigungsklasse S4	0,60 Euro	2. in Reinigungsklasse S5	1,20 Euro	3. in Reinigungsklasse S6	1,80 Euro	4. in Reinigungsklasse S7	2,90 Euro	5. in Reinigungsklasse S8	0,60 Euro	6. in Reinigungsklasse S9	0,60 Euro
Grundstücksseite																																					
1. in Reinigungsklasse S4	7,50 Euro																																				
2. in Reinigungsklasse S5	14,90 Euro																																				
3. in Reinigungsklasse S6	22,40 Euro																																				
4. in Reinigungsklasse S7	37,30 Euro																																				
5. in Reinigungsklasse S8	1,70 Euro																																				
6. in Reinigungsklasse S9	0,60 Euro																																				
1. in Reinigungsklasse S4	6,90 Euro																																				
2. in Reinigungsklasse S5	13,70 Euro																																				
3. in Reinigungsklasse S6	20,60 Euro																																				
4. in Reinigungsklasse S7	34,40 Euro																																				
5. in Reinigungsklasse S8	1,10 Euro																																				
1. in Reinigungsklasse S4	0,60 Euro																																				
2. in Reinigungsklasse S5	1,20 Euro																																				
3. in Reinigungsklasse S6	1,80 Euro																																				
4. in Reinigungsklasse S7	2,90 Euro																																				
5. in Reinigungsklasse S8	0,60 Euro																																				
6. in Reinigungsklasse S9	0,60 Euro																																				

5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S.1029) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 / 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW. S. 868) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen von Satzungsbestimmungen

§ 6 (Benutzungsgebühren) lautet nun wie folgt:

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, wird auf 15 % der umlagefähigen Gesamtkosten der Straßenreinigung festgesetzt.

Ferner erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten des Winterdienstes Benutzungsgebühren.

§ 7 Absatz 6 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) lautet nun wie folgt:

Die Benutzungsgebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

1. in Reinigungsklasse S4	6,90 Euro
2. in Reinigungsklasse S5	13,70 Euro
3. in Reinigungsklasse S6	20,60 Euro
4. in Reinigungsklasse S7	34,40 Euro
5. in Reinigungsklasse S8	1,10 Euro

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung der öffentlichen Straßen betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

1. in Reinigungsklasse S4	0,60 Euro
2. in Reinigungsklasse S5	1,20 Euro
3. in Reinigungsklasse S6	1,80 Euro
4. in Reinigungsklasse S7	2,90 Euro
5. in Reinigungsklasse S8	0,60 Euro
6. in Reinigungsklasse S9	0,60 Euro

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 in Kraft.

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Aachen vom 12.12.2018 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 15.12.2021 beschlossen.

Aachen, den 15.12.2021

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

(Milussi)
Schriftführerin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Aachen vom 12.12.2018 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 15.12.2021

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 15.12.2021

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2021 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 15.12.2021

(Keupen)
Oberbürgermeisterin